

SICHERE GASTFREUNDSCHAFT

≡ Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus



MEHR SICHERHEIT FÜR UNSERE GÄSTE – MEHR ERFOLG FÜR IHREN BETRIEB

DIE KRITERIEN

Damit ein Betrieb das Kennzeichen „Sichere Gastfreundschaft“ führen darf, muss er sich zur Einhaltung nachfolgender Maßnahmen verpflichten und seine Beschäftigten mit Gästekontakt nehmen regelmäßig an Testungen auf Covid-19 teil.

BESCHÄFTIGTE

- Information der Beschäftigten zu Präventions- und Hygienemaßnahmen sowie zum richtigen Verhalten bei COVID-19-Symptomen bzw. Infektionen
- Sensibilisierung der Beschäftigten auf Einhaltung der Mindestabstandsregeln
- Regelmäßige Inanspruchnahme der freiwilligen Covid-19-Testungen durch Beschäftigte mit direktem Gästekontakt

ABSTAND

- Anordnung von Tischen und Sitzgelegenheiten, um den Mindestabstand zwischen den Personen einzuhalten (sofern keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist)

HYGIENE

- Frequenzabhängiges Reinigen oft berührter Gegenstände und Oberflächen
- Regelmäßige Lüftung allgemein zugänglicher Bereiche (mindestens 1 Mal pro Stunde bzw. Türen offenhalten, soweit das Wetter dies erlaubt)
- Bei Zimmerreinigung auf Lüften sowie auf einen Wechsel der Reinigungstücher und die Desinfektion der Handschuhe nach jedem Zimmer achten
- Zimmer nach jedem Gästewechsel mit besonderer Aufmerksamkeit reinigen, insbesondere auf oft berührte Gegenstände achten

GÄSTE

- Beim Check-In wird der Gast über Maßnahmen im Betrieb zum Schutz vor einer COVID-19-Infektion informiert, vor allem über den Mindestabstand von einem Meter in allgemein zugänglichen Bereichen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht der Gästegruppe angehören



KONTAKTNACHVERFOLGUNG

- Gästen und Beschäftigten wird die Nutzung der „Stopp-Corona“ App empfohlen
- Aufnahme der für die Nachverfolgung relevanten Kontaktdaten beim Check-in im Beherbergungsbetrieb (E-Mail oder Telefonnummer) bei Zustimmung des Gastes
- Aufbewahrung der Dienstpläne der Beschäftigten für vier Wochen.

ISOLATION UND WEITERBETRIEB BEI VERDACHTSFALL BZW. POSITIVER TESTUNG

- Gäste werden angehalten, bei COVID-19-Symptomen im Zimmer zu bleiben
- Beschäftigte werden angehalten, bei Anzeichen von Krankheit zuhause zu bleiben und den Arbeitgeber zu informieren
- Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen während der Arbeit werden Beschäftigte isoliert
- Kontaktaufnahme des Beherbergungsbetriebs mit der Gesundheitsbehörde bei COVID-19 Verdachtsfall
- Im Falle der positiven Testung Information aller Kontaktpersonen

ANSPRECHPARTNER FÜR DAS KENNZEICHEN UND INFORMATIONEN

Detailinformationen: sicheregastfreundschaft@wko.at